

4./IX. 1915

Todesfallsanzeigen über die im Felde gefallenen Militärpersonen.

Ein Erlaß des Kriegsministeriums bezüglich der Uebersendung.

Das Kriegsministerium hat im Einvernehmen mit dem Justizministerium den Ersatzkörpern und anderen beteiligten Kommanden mit Erlaß vom 16. August d. J. folgendes verlautbart.

„Für die Uebersendung von Todesfallsanzeigen und hinterlassenen Gegenstände (Erlaß vom 30. April 1915) an die Bezirksgerichte in den Gebieten, die den Kriegsschauplätzen nahe liegen, gelten bis auf weiteres folgende Anordnungen:

1. **Tirol:** Sendungen, die für die Bezirksgerichte Axa, Ampezzo, Borgo, Buchenstein, Condino, Levico, Mori, Pieve di Ledro, Primiero, Rovereto und Strigno bestimmt sind, ferner Sendungen, die an ein anderes Bezirksgericht in Tirol gerichtet waren, jedoch als unbestellbar zurücklangen, sind an das **Bezirksgericht in Innsbruck** zu richten.

2. **Kärnten und Krain.** Sollte eine Sendung, die für ein Bezirksgericht in diesen Ländern bestimmt ist, als unbestellbar zurückkommen, so ist sie an das **Bezirksgericht in Graz** abzusenden.

3. **Triest, Küstenland, Istrien.** Die für die Bezirksgerichte in Triest, Canale, Cervignano, Cormons, Glitsch, Görz, Gradiska, Karfreit, Monfalcone, Rovigno und Tolmein bestimmten Sendungen sowie solche, die an ein anderes Bezirksgericht in diesem Gebiete gerichtet waren, jedoch als unbestellbar zurücklangen, sind an das **Triester Landesgericht, derzeit in Graz, Jacominigasse**, zu richten.

4. **Dalmatien.** Sollte ein für das Bezirksgericht in Budua, Cattaro oder für ein anderes Bezirksgericht in Dalmatien bestimmte Sendung als unbestellbar zurücklangen, so ist sie an das **Bezirksgericht in Anin** abzufertigen.

5. **Westgalizien.** Sämtliche für die Bezirksgerichte im Sprengel des Oberlandesgerichtes Krakau (Westgalizien) bestimmten Sendungen sind fortan unmittelbar an diese Bezirksgerichte, nicht mehr an die in Wien bestellte Abteilung des Lemberger Bezirksgerichtes, Sektion I, abzufertigen. Unbestellbare Sendungen sind an das **Bezirksgericht in Krakau** zu richten.

6. **Bukowina.** An die Bezirksgerichte in der Bukowina sind die Sendungen unmittelbar abzufertigen. Bloß die für die Bezirksgerichte Bojan, Kozmann und Zastarna bestimmten Sendungen sowie solche, die an ein anderes Bezirksgericht in der Bukowina gerichtet waren, jedoch als unbestellbar zurücklangen, sind an das **Bezirksgericht, Sektion I, in Lemberg** abzufertigen.

7. **Ostgalizien.** An die Bezirksgerichte im Sprengel des Oberlandesgerichtes Lemberg (Ostgalizien), mit Ausnahme der in der folgenden Aufstellung genannten Bezirksgerichte, sind die Sendungen unmittelbar abzufertigen. Sendungen, die für die nachstehend genannten Bezirksgerichte bestimmt sind oder die an ein anderes Bezirksgericht dieses Oberlandesgerichtsprengels gerichtet waren, jedoch als unbestellbar zurücklangen, sind an das **Bezirksgericht, Sektion I, in Lemberg** zu richten.

Folgende Bezirksgerichte haben die Amtstätigkeit noch nicht wieder aufgenommen: Belz, Bolechowce, Brody, Brzezany, Buczacj, Budzanow, Bursztyn, Busk, Czortkow, Grodek jagiellonski, Grzymalow, Halicz, Husiatyn, Janow, Kamionka Strumilowa, Kopyczynce, Kozowa, Kulikow, Lopatyn, Mielnica, Mifulince, Monasterzyska, Nowosiolo, Olesko, Podhajce, Podkaminien, Podwoloczyska, Potok zloty, Przemyslany, Radziechow, Stalal, Solal, Tarnopol, Tluste, Trembowla, Uhnaw, Winnik, Wisniowczyn, Zaleszczyki, Zolozce, Zbaraz, Zborow, Zloczow. Die in Wien bestellte Abteilung des Lemberger Bezirksgerichtes Sektion I wird vom 25. August an keine Sendungen mehr übernehmen.“

Diese Anordnungen gelten auch für die Gerichte, die solche Sendungen abzufertigen haben, jedoch mit der Abweichung, daß die von einem Bezirksgerichte in Verwahrung genommenen Gegenstände einstweilen zurückzubehalten und erst abzusenden sind, sobald das Abhandlungsgericht sich meldet. Auch die Anordnung des Justizministerialerlasses vom 28. Jänner d. J. wegen Uebersendung der für Bezirksgerichte in Galizien und der Bukowina bestimmten Todesfallaufnahmen an das Oberlandesgerichtspräsidium Krakau oder Lemberg ist hiemit widerrufen.